



Regionales Hygienekonzept für den Spielbetrieb

im Bereich des Hamburger Hockey-Verbandes

Hallensaison 2021/2022

Beschlossen vom HHV

Version Stand 13. Januar 2022

Vorbemerkungen

Dieses regionale Hygienekonzept gilt für den Spielbetrieb (Jugend und Erwachsene) aller Ligen der Spielgemeinschaft HHV-SHHV. Als regionales Hygienekonzept bildet es die Leitplanken für die individuell zu erstellenden lokalen Hygienekonzepte der Vereine. Das regionale Hygienekonzept regelt nicht den Trainingsbetrieb.

Das regionale Hygienekonzept basiert auf jeweils gültigen Landesverordnungen aus Hamburg, Schleswig-Holstein (gelb markiert) und Niedersachsen (blau markiert). Es stellt den Mindeststandard dar, der zum einen die Gesundheit aller am Spiel Beteiligten als höchstes Gut zur Grundlage hat und zum anderen die praktische Umsetzbarkeit der einzelnen Vereine und Mannschaften berücksichtigen soll. Es steht den Beteiligten jederzeit frei, darüberhinausgehende Vorkehrungen zu treffen und weitergehende Strategien umzusetzen. In einem solchen Fall muss dieses in einem lokalen Hygienekonzept geregelt sein und es müssen alle gegnerischen Teams über diese Vorkehrungen spätestens eine Woche vor dem Spiel informiert werden.

Ziel dieses regionalen Hygienekonzepts ist es, den Spielbetrieb trotz Cov-19-Pandemie zu ermöglichen. Bundesweit sind mittlerweile mehr als 60 % der Bevölkerung vollständig geimpft. Der Anteil der geimpften Personen wird weiter steigen. Trotzdem muss allen Spieler*innen, Trainer*innen, dem technischen Personal sowie allen Zuschauer*innen bewusst sein, dass eine Durchführung des Spielbetriebs individuelle Verantwortung zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der Pandemie nach sich zieht. Allen genannten Personen muss außerdem bewusst sein, dass die Teilnahme am Spielbetrieb – auch als Zuschauer*in – das persönliche Infektionsrisiko erhöht.

Menschen, die mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, müssen dem Spielbetrieb fernbleiben. Menschen, die einer Risikogruppe angehören, sollten dem Spielbetrieb möglichst fernbleiben.

1. Vorgehen bei einer bestätigten Infektion

Wenn eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 nach einem Spiel bekannt wird, muss die betroffene Person oder die/der Erziehungsberechtigte das Gesundheitsamt des Wohnortes informieren und nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes zu Hause bleiben. Unter der Anleitung des zuständigen Gesundheitsamtes muss die Kontaktverfolgung durchgeführt werden.

2. Allgemeine Bestimmungen

Ab dem 10.01.2022 gilt in Hamburg die 2G-Plus-Regel für sämtlichen Indoor-Sport und damit auch für den Hallen-Hockeysport.

Der Zutritt für den Indoorsport ist nur vollständig Geimpften und Genesenen gestattet, die zudem ein negatives Testergebnis vorweisen. Die Notwendigkeit, zusätzlich zum Impfnachweis auch ein Testergebnis vorzuweisen, entfällt aber für alle, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die in der Schule getestet werden, sind von der Testnachweispflicht befreit.

Ab dem Alter von 16 Jahren muss eine vollständige Impfung oder Genesung nachgewiesen werden.

Bei vereinseigenen Hallen muss ein eigenes Hygienekonzept unter den Vorgaben der jeweiligen rechtlichen Regelungen vorliegen und die Einhaltung des Konzepts sichergestellt werden - insbesondere die erforderlichen Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen und Dokumentationspflichten.

Schleswig-Holstein: Generell gilt beim Sport in Innenräumen für Personen ab 18 Jahre die 2G-Plus-Regel. Wer bereits eine Auffrischungsimpfung - einen sogenannten Booster - erhalten hat, muss für 2G-Plus ab sofort neben dem Impfnachweis kein negatives Testergebnis vorlegen. Weiterhin sind Kinder bis zur Einschulung von der Testpflicht bei 2G-Plus ausgenommen - ebenso Minderjährige, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes in der Schule getestet werden.

Für Sportwettbewerbe (u.a. Freundschaftsspiele, Sportfeste) ist die Zahl der Sporttreibenden auf 50 Personen innerhalb geschlossener Räume und 100 Personen außerhalb geschlossener Räume begrenzt.

Niedersachsen: Bei allen Sportveranstaltungen gilt die 2G-Plus-Regel- unabhängig davon, ob diese drinnen oder draußen stattfinden. Damit sind nur noch geimpfte oder genesene Personen zugelassen, die auch noch einen aktuellen negativen Corona-Test vorweisen können. Die Pflicht entfällt, wenn jede Person eine Fläche von zehn Quadratmetern zur Verfügung hat.

Allgemein von der Testpflicht befreit sind geboosterte Menschen und solche, die von einer Durchbruchinfektion genesen sind. Drinnen und draußen gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, außer beim Sporttreiben selbst.

2G und 2G-Plus gelten nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

3. Übergeordnete Maßnahmen

Die folgenden übergeordneten Maßnahmen sind in den lokalen Hygienekonzepten umzusetzen:



- Abstandsregeln
- Maskenpflicht in Innenräumen
- Dokumentationspflicht zur Kontaktnachverfolgung
- Hygieneregeln
- Reduzierung von Kontakten
- Steuerung des Zu- und Austritts und die Vermeidung von Warteschlangen
- Ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum

4. Tests

Ungeimpftes Personal:

Grundsätzlich ist es gem. EVO möglich, dass ungeimpfte TrainerInnen („angestelltes Personal“) mit einem entsprechenden negativen Testnachweis am Sportbetrieb teilnehmen. Jedoch weisen wir darauf hin, dass Veranstalter von ihrem Hausrecht Gebrauch machen können und diesen Personen ggf. den Zutritt verwehren. Wir appellieren hier ausdrücklich nochmal, dass alle Personen, bei denen keine medizinischen Kontraindikationen vorliegen, sich impfen lassen sollten.

Die Sportausübung in geschlossenen Räumen ist für Anleitungspersonen („Personal“), die nicht über einen Corona-Impfnachweis oder Genesenennachweis verfügen, nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet. Ein PCR-Test darf höchstens 48 Stunden und ein Schnelltest höchstens 24 Stunden alt sein.

Ebenso ist es möglich, unter Aufsicht von qualifiziert geschultem Personal einen Schnelltest vor Ort selbst durchzuführen. Ein Selbsttest ohne entsprechende Aufsicht ist nicht ausreichend.

Für Anleitungspersonen, die tägliche Angebote anbieten, ist ein täglicher negativer Coronavirus-Testnachweis erforderlich. Anleitungspersonen, die lediglich an einzelnen Tagen in der Woche Sportangebote durchführen, müssen für den jeweiligen Tag einen negativen Coronavirus-Testnachweis vorlegen.

Für das ungeimpfte "Personal" gilt auch während der Sportausübung eine Maskenpflicht.

Schüler*innen

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die in der Schule getestet werden, sind von der Testnachweispflicht befreit.

Ab dem Alter von 16 Jahren muss eine vollständige Impfung oder Genesung nachgewiesen werden.

Wir möchten dennoch darum bitten, dass alle Teilnehmer eines Spieltages zuhause einen

Selbsttest durchführen.

Schleswig-Holstein: Kinder bis zur Einschulung benötigen keinen Impf- oder Genesenennachweis und auch keinen negativen Testnachweis. Minderjährige müssen entweder einen tagesaktuellen negativen Testnachweis vorlegen (bei Antigen-Schnelltests gilt 24 Stunden, bei PCR-Tests gilt abweichend 48 Stunden) oder anhand einer Bescheinigung der Schule (ein Schülerschein reicht hier nicht aus) nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden.

Niedersachsen: 2G und 2G-Plus gelten nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

5. Einhaltung der Abstandsregelungen

Für die Sportler*innen gelten im Wettkampf keine Abstandsregelungen; für Zuschauer*innen gilt in Sporthallen eine Abstandsregelung von 1,5 Metern. Diese sind zu jeder Zeit – nur nicht im Wettkampf – einzuhalten. Hierfür sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Der Heimverein / Ausrichter muss, sofern möglich, den Zutritt und das Verlassen der Halle für die Sportler*innen, die Offiziellen und die Zuschauer*innen entsprechend einem Einbahnstraßensystem steuern, um Menschenansammlungen möglichst zu vermeiden.
- In der Halle müssen ausreichend viele Auswechselbänke aufgestellt werden.
- Beim Kabinengang in der Halbzeit ist die Abstandsregelung zu beachten – die Halbzeitpause sollte möglichst auf dem Spielfeld durchgeführt werden.
- Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung der Mindestabstandsregeln genutzt werden.
- Sofern Zuschauer*innen zugelassen sind, ist zwischen Spielfeld und Zuschauer*innen entweder ein Sicherheitsabstand (in Hamburg 2,50 m) einzuhalten, oder die Übertragung von Tröpfchen wird durch eine physische Barriere verhindert.

6. Maskenpflicht

In allen Hamburger Sporthallen besteht eine Maskenpflicht mit Einhaltung der Abstandsregeln. Auf das Tragen einer Maske kann nur während der Sportausübung verzichtet werden.

Schleswig-Holstein: Innerhalb geschlossener Räume gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, das Tragen von FFP2-Masken wird empfohlen.

Niedersachsen: Während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen auf dem Vereinsgelände muss - außer bei der Sportausübung – eine FFP2-Maske getragen werden.

7. Dokumentationspflicht

Alle Mannschaften sind dafür verantwortlich, dass die Anwesenheit aller Mitglieder und Begleiter ihrer Mannschaft, die die Halle betreten, dokumentiert wird. Dazu zählen Spieler*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen, Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Zuschauer*innen und sonstige Begleitende. Der Heimverein / Ausrichter sammelt die ausgefüllten Listen ein.

Die Dokumentation darf nur zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname
- Telefonnummer
- vollständige Anschrift
- Anwesenheitszeit

Der/die Hygienebeauftragte des Heimvereins / Ausrichters muss die Dokumentation bis vier Wochen nach Ende des Spiels geschützt vor der Einsichtnahme durch Dritte aufbewahren oder speichern. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist sie im Sinne der DSGVO zu löschen oder zu vernichten.

Die Dokumentationspflicht kann auch durch die Verwendung einer geeigneten Anwendungssoftware (z. B. Luca-App) erfüllt werden.

8. Zugangskontrolle / Nachweispflicht 2G-Plus

Der Sportverein hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen im 2G-Plus-Modell richtet.

Der Zugang nach dem 2G-Plus-Modell ist nur vollständig Geimpften und Genesenen gestattet, die zudem ein negatives Testergebnis vorweisen. Die Notwendigkeit, zusätzlich zum Impfnachweis auch ein Testergebnis vorzuweisen, entfällt aber für alle, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die in der Schule getestet werden, sind von der Testnachweispflicht befreit.

Ab dem Alter von 16 Jahren muss eine vollständige Impfung oder Genesung nachgewiesen werden.

Die Kontrolle der 2G-Plus-Regel muss unabhängig von der Dokumentationspflicht durch Personen vor Ort passieren.

Der Veranstalter/ Anbieter etc. hat durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben hinsichtlich der entsprechenden Nachweise eingehalten werden. Die entsprechenden Nachweise sind vor Betreten der Sportanlage in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen. Um die Kontrolle der Nachweispflicht zu vereinfachen, sind die Sportvereine verpflichtet, digitale Kontrollmöglichkeiten zu nutzen, z.B. die App CovPassCheck.

9. Zuschauer*innen

Wir bitten zumindest in den Hamburger Sporthallen weiterhin auf Zuschauer*innen zu verzichten. Dort, wo Zuschauer*innen zugelassen sind, gilt die 2G-Plus-Regel.

Es sind nur folgende Höchstzahlen von Zuschauerinnen und Zuschauern zulässig:

- a) in geschlossenen Räumen höchstens 200 Zuschauerinnen und Zuschauer,
- b) außerhalb von geschlossenen Räumen höchstens 1000 Zuschauerinnen und Zuschauer.

Die Zuschauerinnen und Zuschauer sind auf festen Sitz- oder Stehplätzen zu platzieren.

Sollten sich in der Halle anwesende Personen nicht an die Einhaltung des Hygienekonzepts des HHV und des ausrichtenden Vereins halten, muss der Heimverein / Ausrichter sie der Halle verweisen.

Schleswig-Holstein: Die Zuschauerzahlen sind begrenzt auf 50 Personen innerhalb geschlossener Räume und 100 Personen außerhalb geschlossener Räume.

10. Wegeführung in der Halle

Die Lauf- und Verkehrswege in der Halle sind als Einbahnstraßensystem – möglichst mit getrennten Ein- und Ausgängen – zu markieren.

Bei Bedarf werden mit Hilfe von Klebebändern auf dem Boden Wegeführungen und Aufenthaltsbereiche definiert.

11. Weitere Vorgaben für den Spielbetrieb

- Verlängerte zeitliche Abstände zwischen den Spielen von möglichst 30 Minuten sollen dafür genutzt werden, die Halle zu lüften.
- Es wird empfohlen, dass alle Teams umgezogen zum Spiel kommen und nur nach dem Spiel die Umkleiden zum Umziehen und Duschen nutzen.
- Persönliche Trinkflasche für jede*n Spieler*in
- Überflüssiger Kontakt im Spielbetrieb (z.B. zu nahes Herantreten, Diskutieren, Flachsen) ist zu unterlassen.
- Möglichst kurzfristige Anreise zum Spiel und zügiges Verlassen der Sporthalle nach der Veranstaltung, um Menschenansammlungen zu vermeiden
- Die Heimvereine / Ausrichter sind verpflichtet, vor dem Spiel auf die Einhaltung des Hygienekonzepts hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen.
- Schiedsrichter haben nicht das Recht, Teilnehmer zu kontrollieren oder vom Spiel auszuschließen, und müssen selbst ebenfalls kontrolliert werden.
- Schiedsrichter-Beobachter, Schiedsrichter-Coaches, Technische Delegierte und Spielaufsichten sind unverzichtbarer Teil des Spielbetriebes. Ihnen muss auch dann der Zutritt in die Halle unter 2G-Plus-Bedingungen gestattet werden, wenn das lokale Hygienekonzept des Heimvereins keine Zuschauer vorsieht.
- Im Falle erheblicher oder wiederholter Verstöße gegen die anzuwendenden Hygiene-Vorschriften können die Mannschaftenverantwortlichen oder die vom Heimverein / Ausrichter für die Einhaltung der Hygienevorschriften benannte Person oder deren örtliche Vertreter

bei den Schiedsrichtern einen Eintrag in das Spielprotokoll verlangen.

Für weitere Auskünfte steht Britta von Livonius (b.vonlivonius@hamburg hockey.de) zur Verfügung.

Hamburg, den 13.01.2022

Mitgeltende Dokumente

- Hamburger Senatsverordnung – in der aktuellen Fassung
- Landesverordnung Schleswig-Holstein – in der aktuellen Fassung
- Landesverordnung Niedersachsen – in der aktuellen Fassung